

Gesetz vom, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 und das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung der Gemeindewahlordnung 1992
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes

Artikel 1

Änderung der Gemeindewahlordnung 1992

Die Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2021, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 81 lautet:

„§ 81 Wahl des Bürgermeisters aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderats“

b) Der Eintrag zu § 104 lautet:

„§ 104 Gemeinderatsdatenbank“

2. In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „seinem Stellvertreter“ durch die Wortfolge „seinen Stellvertretern“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

4. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

5. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sonderwahlleiters einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

6. In § 10 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „„Ich gelobe““ die Wortfolge „oder durch ein Zeichen der Zustimmung“ eingefügt.

7. § 11 Abs. 4a letzter Satz lautet:

„Im Übrigen finden die Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 6 Abs. 3, §§ 12 und 13 Abs. 2 sowie § 15a sinngemäß Anwendung.“

8. In § 11 wird in Abs. 5 zweiter Satz nach der Wortfolge „Ersatzbeisitzern erstattet haben,“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Ein Zurückziehen oder Ersetzen von Berufenen aus der Wahlbehörde ist während der letzten drei Tage vor der Sitzung einer örtlichen Wahlbehörde nicht möglich, wenn zu dieser bereits eingeladen wurde.“

9. In § 13 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „„Ich gelobe““ die Wortfolge „oder durch ein Zeichen der Zustimmung“ eingefügt.

10. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die örtlichen Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der berufenen Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind. Wahlbehörden, bei denen gemäß § 11 Abs. 4 eine Berufung nicht stattgefunden hat, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte der berufenen Beisitzer oder vertretungsbefugten Ersatzbeisitzer, wenigstens zwei Beisitzer oder vertretungsbefugte Ersatzbeisitzer, anwesend sind.“

11. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.“

12. Dem § 15a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a sind Mitgliedern der Gemeindewahlbehörden gleichzustellen.“

13. In § 18 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 159/2021“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 135/2023“ ersetzt.

14. In § 18 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „BGBI. Nr. 148/1992“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 177/2023“ ersetzt.

15. In § 18 Abs. 1 letzter Satz wird das Zitat „BGBI. I Nr. 159/2021“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 96/2024“ ersetzt.

16. § 19a Abs. 1 lautet:

„(1) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder
3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.

Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

17. Dem § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Am 14. Tag nach dem Stichtag haben die Gemeinden über die Zahl der Wahlberechtigten, gegliedert nach Wahlsprengel, an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde zu berichten. Dabei sind Personen, die gemäß § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 wahlberechtigt sind, sowie Wahlberechtigte, die einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, getrennt auszuweisen. Ebenso ist nach Abschluss der Wählerverzeichnisse vorzugehen.“

18. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Am 14. Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während eines Zeitraums von zehn Tagen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben. Bei Auflage des Wählerverzeichnisses auch an Samstagen muss für mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten werden.“

19. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Gemeinderatsparteien sowie anderen wahlwerbenden Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBI. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 125/2022, sowie für Zwecke der Statistik, Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer Bilddatei anstelle eines Ausdruckes ist zulässig. Die Ausfolgung dieser Datei hat mittels Datenträger zu erfolgen. Die Kosten für einen Datenträger sind vom Empfänger des Datenträgers zu ersetzen. Eine elektronische Übermittlung (zB mittels E-Mail) ist nicht

zulässig. Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

20. Dem § 23 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraums anhängigen Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Wählerevidenz gemäß dem Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1995, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Bestimmungen der §§ 23 bis 25 dieses Gesetzes anzuwenden.“

21. In § 24 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 88/2023“ ersetzt.

22. Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Gemeinden haben den Wahlberechtigten nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (Abs. 1) und nach Vorliegen der Verfügungen der Gemeindevahlbehörde (§ 45) schnellstmöglich eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen, in der zumindest der Familienname und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr und seine Anschrift, der Wahlort (Wahlsprenzel), die fortlaufende Zahl auf Grund seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis, der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal enthalten sind. Soweit technisch möglich hat die Wahlinformation auch einen durch die Datenverarbeitung des Zentralen Wählerregisters - ZeWaeR bei jeder Wahl für jeden Wahlberechtigten neu gebildeten Zahlencode zu enthalten.“

23. In § 30a Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Bettlägerigkeit“ die Wortfolge „(Einschränkung ihrer Mobilität)“ eingefügt.

24. Dem § 30a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Erteilung der Bewilligung ist der Wähler über den Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 unter Angabe der Wahlzeit von der Gemeinde zu verständigen.“

25. § 30b Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte aufgrund seines Wohnsitzes (§ 17) in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag unter Angabe des Grundes gemäß § 30a schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, mündlich durch persönliches Erscheinen zu beantragen. Die mündliche Antragstellung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Rechtshandlungen eines Vertreters für einen Wahlberechtigten, insbesondere eines Erwachsenenvertreters, im Zusammenhang mit der Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte sind nicht zulässig. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller selbst oder an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist, durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage oder Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer oder Personalausweisnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer oder Personalausweisnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2021, die Nummer des Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinsregisters (§ 16 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2023) zu überprüfen. Im Antrag ist anzugeben, an welche Adresse die Wahlkarte zu senden ist, falls eine sofortige persönliche Ausfolgung nicht erfolgt. Im Falle des § 30a Abs. 2 letzter Satz hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und die Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch die Sonderwahlbehörde erwartet, zu enthalten. Bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, hat der Antrag eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung aufzuweisen. Das Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 kann auch nach Beantragung einer Wahlkarte, spätestens bis am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, erfolgen. Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 kann nur jene Antragsteller aufsuchen, die in das Wählerverzeichnis der Gemeinde ihres Tätigkeitsbereiches eingetragen sind.“

26. In § 30b Abs. 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 169/2020“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 117/2024“ ersetzt.

27. § 30b Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters und ein Wahlkuvert für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters auszufolgen. Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Mit dem Briefumschlag sind auch eine gedruckte, in leicht lesbarer Form ausgestaltete Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte auszufolgen. Diese gedruckte Information hat eine Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) von zumindest 4,2 mm aufzuweisen. Gleichzeitig ist dem Antragsteller ein Überkuvert für die Rücksendung der Wahlkarte auszufolgen. Nähere Bestimmungen über die Form und Größe des Überkuverts sowie die Gestaltung der Aufdrucke sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller unverzüglich auszufolgen. Im Fall einer postalischen Versendung an den Antragsteller ist das Kuvert, in dem sich die Wahlkarte befindet, mit dem Vermerk „Wahlkarte für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl XXXX“ zu kennzeichnen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.“

28. In § 30b Abs. 4 entfällt die Wortfolge „oder weitere amtliche Stimmzettel“.

29. Dem § 30b wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Am zweiten Tag vor dem Wahltag hat die Gemeinde über die Zahl der ausgestellten und bis am zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, rückeingelangten Wahlkarten an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde zu berichten.“

30. § 30c Abs. 2 lautet:

„(2) Wird die Wahlkarte nicht persönlich ausgefolgt, so ist sie durch Boten oder auf dem Postweg zuzustellen. Die Zustellung auf dem Postweg hat mittels Rückscheinbriefes zu erfolgen. Eine Zustellung zu eigenen Händen ist zulässig. Als Boten dürfen ausschließlich Bedienstete der Gemeinde oder des Gemeindeverbands eingesetzt werden. Im Fall der Übermittlung der Wahlkarte durch Boten hat der Übernehmer eine Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk anzufertigen. Bei Personen mit Behandlungsbedarf oder Pflegebedarf in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten und Jugendhilfe ist die Wahlkarte mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.“

31. § 31 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie in der Gemeinde Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Familiennamens und Vornamens, des Geburtsdatums, Geburtsortes, Berufes und der Adresse (wahlrechtsbegründender Wohnsitz) sowie allfälliger akademischer Grade jedes Bewerbers. Hinsichtlich der Schreibweise von akademischen Graden auf Wahlvorschlägen ist ausschließlich die jeweilige Eintragung der Bewerber im Zentralen Wählerregister - ZeWaeR maßgeblich;“

32. § 38 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. den Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und die Adresse (wahlrechtsbegründender Wohnsitz) sowie allfällige akademische Grade des Wahlwerbers. Hinsichtlich der Schreibweise von akademischen Graden auf Wahlvorschlägen ist ausschließlich die jeweilige Eintragung der Bewerber im Zentralen Wählerregister - ZeWaeR maßgeblich.“

33. In § 45 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „betreffend die Festsetzung der Wahlzeit“.

34. § 46 Abs. 4 lautet:

„(4) Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des § 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBI. I Nr. 82/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2018, sollen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten alle Wahllokale für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sein. Jedenfalls ist vorzusehen, dass in jedem Gebäude, in dem ein Wahllokal eingerichtet ist, oder mehrere Wahllokale eingerichtet sind, zumindest ein Wahllokal für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar ist. Für blinde und schwer sehbehinderte wahlberechtigte Personen sind in diesen Gebäuden geeignete Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen vorzusehen. Bis spätestens 1. Jänner 2028 ist sicherzustellen, dass alle Wahllokale für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sind.“

35. Nach § 47 Abs. 3 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) auf den angeschlagenen veröffentlichten Wahlvorschlägen (Parteilisten) für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters hat zumindest 2,8 mm zu betragen.“

36. Dem § 47 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In jedem barrierefrei erreichbaren Wahllokal (§ 46 Abs. 4) hat zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar zu sein.“

37. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person schriftlich namhaft zu machen. Der Austausch eines Wahlzeugen durch die für die Namhaftmachung befugten Personen ist bis zum dritten Tag vor dem Wahltag zulässig. Die Bezirkswahlbehörde hat den Gemeindevahlleitern bekanntzugeben, welche Personen als Wahlzeugen in den Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden ihrer Gemeinde namhaft gemacht wurden. In Folge hat der Gemeindevahlleiter die Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden über die bei ihnen tätig werdenden Wahlzeugen sowie die namhaft gemachten Wahlzeugen über ihre Bestellung zu informieren. Jeder Wahlzeuge hat am Wahltag beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. Diese Wahlbehörde hat zu überprüfen, ob die Person zum Eintritt in das Wahllokal als Wahlzeuge berechtigt ist.“

38. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern der Wahlbehörde nur deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeugen, die Wähler zum Zweck der Abgabe der Stimme, erforderliche Begleitpersonen von Wählern, Personen, die für sich oder andere Personen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten abgeben und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Zur ungestörten Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter verfügen, dass die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.“

39. Dem § 51 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf Ersuchen des Wahlleiters bei Maßnahmen gemäß Abs. 3 im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben mitzuwirken.“

40. § 52 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Stimmabgabe beginnt damit, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlbehörde, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfskräfte ihre Stimmen abgeben.“

41. In § 53 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „auswählen können“ die Wortfolge „und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen“ eingefügt.

42. In § 53 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Zweifelsfalle“ durch das Wort „Zweifelsfall“ ersetzt.

43. Dem § 53 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Tätigwerden einer Person in ihrer Eigenschaft als Vertreter, insbesondere als Erwachsenenvertreter, ohne die vorgenommene Auswahl sowie die Bestätigung durch den Wähler (Abs. 1), ist nicht zulässig.“

44. In § 54 Abs. 2 wird die Wortfolge „Reisepaß, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.“ durch die Wortfolge „Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dgl.“ ersetzt.

45. In § 54 Abs. 3 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Mitgliedern der Wahlbehörde,“ die Wortfolge „den Vertrauenspersonen,“ eingefügt.

46. § 55 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer oder einer Hilfskraft der Wahlbehörde in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen oder dementsprechend in einem elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnis erfasst. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer oder einer Hilfskraft der Wahlbehörde im Wählerverzeichnis abgestrichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ an entsprechender Stelle vermerkt.“

47. In § 55a Abs. 3 Z 1 wird im letzten Halbsatz nach dem Wort „oder“ das Wort „nicht“ eingefügt.

48. § 55a Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. die Wahlkarte nicht zugeklebt ist,“

49. In § 55a wird in Abs. 3 Z 6 der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und dem Abs. 3 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. die Daten des Wählers auf der Wahlkarte nicht erkennbar sind.“

50. Nach § 55a Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für den Fall, dass eine Wahlkarte dem Antragsteller persönlich ausgefolgt wird, kann diese auch unmittelbar nach ihrer Ausstellung in den Räumen der ausstellenden Behörde zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet und anschließend zur Weiterleitung an die zuständige Wahlbehörde hinterlegt werden. Die Gemeinde hat durch Bereitstellung einer Wahlzelle oder eines hierfür abgetrennten Raumes oder Bereiches dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlheimnisses möglich ist. Der Ort für die Wahlzelle, den abgetrennten Raum oder den abgetrennten Bereich sind so auszuwählen, dass diese für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sind. Macht der Wähler von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Ausstellung der Wahlkarte Gebrauch, so hat der Bürgermeister, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, nach Entgegennahme der Wahlkarte die Wahlkarte gemäß § 55a Abs. 4 zu erfassen. Eine Wahlkarte ist unmittelbar nach der Erfassung in einem besonderen Behältnis amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

51. § 55c Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Wahlkartenwähler kann nur vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde sein Wahlrecht ausüben. Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung der ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters seine Stimme abzugeben, nachdem er die Wahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat. Der Wahlkartenwähler hat neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 54 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus denen sich seine Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Der Wahlleiter oder das vom Wahlleiter bestimmte Mitglied der Wahlbehörde hat die vom Wahlkartenwähler übergebene Wahlkarte (§ 30b Abs. 3) zu öffnen, die darin befindlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen und dem Wahlkartenwähler auszufolgen. Der Wahlkartenwähler ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe die bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgten amtlichen Stimmzettel zu verwenden sind. Hat ein Wahlkartenwähler einen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Im Übrigen sind auch in diesem Fall die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.“

52. § 55c Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 bis 6 finden sinngemäß Anwendung.“

53. § 55c Abs. 4 entfällt.

54. § 57 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzettel nach Abs. 1 und der Musterstimmzettel (§ 58) sind vom Land vorzuschießen und von den Gemeinden gemäß § 104b rückzuerstatten.“

55. § 66 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.“

56. In § 66 Abs. 2a wird das Zitat „§ 55a Abs. 3 Z 1 bis 4“ durch das Zitat „§ 55a Abs. 3 Z 1 bis 4 und 7“ ersetzt.

57. § 66 Abs. 2a dritter Satz lautet:

„Danach öffnet die Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, jene Wahlkarten, bei denen kein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 Z 1 bis 4 und 7 vorliegt und entnimmt den Inhalt.“

58. Dem § 66 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Gültige Stimmzettel, die einem Beschluss der Wahlbehörde zugeführt wurden, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.“

59. In § 66 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „, wenn möglich telefonisch,“.

60. In § 66 Abs. 8 erster Satz wird nach dem Wort „übernommenen“ die Wortfolge „Briefwahlkarten und“ eingefügt und das Zitat „§ 67 Abs. 2 Z 2, 3 und 6“ durch das Zitat „§ 67 Abs. 2 Z 2, 3, 3b und 6“ ersetzt.

61. In § 67 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Wahlbehörde,“ die Wortfolge „gegebenenfalls der an- und abwesenden Vertrauenspersonen,“ angefügt.

62. Dem § 68 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Wahlakt der Wahlbehörde ist verschlossen und sofern möglich versiegelt bis zum Ablauf der Frist gemäß § 76 Abs. 3 aufzubewahren. Falls eine Übermittlung gemäß § 76 Abs. 3 erfolgt, ist der Abstimmungsakt verschlossen und sofern möglich versiegelt im Sinne des § 76 Abs. 3 der Landeswahlbehörde zu übermitteln.“

63. Dem § 71 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei gleichen Vorzugsstimmzahlen gibt die Listenreihung den Ausschlag.“

64. Dem § 74 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörde sind so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der zweitnächstfolgenden allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl unanfechtbar feststeht und anschließend zu vernichten. Beilagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 3b, 4 bis 6 oder gemäß § 99 Abs. 2 Z 3b, 4 bis 6 sind bereits zu vernichten, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

65. § 80 Abs. 5 lautet:

„(5) In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats können auch die Geschäftsordnung des Gemeinderats, die Mitglieder der Ausschüsse (Prüfungsausschuss, Ortsausschuss und weitere Ausschüsse), der Jugendgemeinderat und der Umweltgemeinderat sowie weitere Funktionsträger (Gemeindekassier) gemäß der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 18/2022, gewählt oder beschlossen werden. Darüber hinaus können auch weitere Delegierte, die seitens des Gemeinderats in Gremien zu entsenden sind, bestimmt werden.“

65a. Die Überschrift zu § 81 lautet: **„Wahl des Bürgermeisters aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderats“.**

66. In § 98 Abs. 1 wird das Wort „Hilfsorgane“ durch die Wortfolge „Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen“ ersetzt.

67. § 98 Abs. 2a lautet:

„(2a) Die Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindewahlbehörde, hat die Anzahl der vom Bürgermeister übernommenen Wahlkarten und die am Wahltag abgegebenen Wahlkarten zu prüfen und deren Anzahl in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft die Wahlbehörde, ob bei den übernommenen Wahlkarten ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 Z 1 bis 4 und 7 vorliegt. Danach öffnet die Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, jene Wahlkarten, bei denen kein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 Z 1 bis 4 und 7 vorliegt und entnimmt den Inhalt. Sodann prüft die Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindewahlbehörde, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 Z 5 und 6 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Sie sind samt allfälligem Inhalt dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Aus den einzubeziehenden Wahlkarten werden die darin enthaltenen Wahlkuverts vom Wahlleiter in die Urne gelegt und von der Wahlbehörde in ihre eigenen Feststellungen gemäß Abs. 4 ununterscheidbar einbezogen.“

68. Dem § 98 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Gültige Stimmzettel, die einem Beschluss der Wahlbehörde zugeführt wurden, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.“

69. In § 98 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „, wenn möglich telefonisch,“.

70. In § 99 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Wahlbehörde,“ die Wortfolge „gegebenenfalls der an- und abwesenden Vertrauenspersonen,“ angefügt.

71. Nach § 99 Abs. 2 Z 3 werden folgende Z 3a und 3b eingefügt:

- „3a. das vom Bürgermeister gemäß § 55a Abs. 4 und allenfalls gemäß § 55a Abs. 2 ergänzte Verzeichnis mit den Namen der Wahlkartenwähler,
- 3b. die Wahlkarten,“

72. Dem § 99 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Abstimmungsakt der Wahlbehörde ist verschlossen und sofern möglich versiegelt bis zum Ablauf der Frist gemäß § 103 Abs. 3 aufzubewahren. Falls eine Übermittlung gemäß § 103 Abs. 3 erfolgt, ist der Abstimmungsakt verschlossen und sofern möglich versiegelt im Sinne des § 103 Abs. 3 der Landeswahlbehörde zu übermitteln.“

73. § 104 lautet:

„§ 104

Gemeinderatsdatenbank

(1) Die Landesregierung errichtet zum Zwecke der Erfassung, Verwaltung und Evidenz der Gemeinden und Gemeinderäte im Burgenland, zur Führung der Listen der Ersatzmitglieder, zur Erfassung, Verwaltung und Evidenz der Wahlbehörden samt Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a, der Vertrauenspersonen gemäß § 15 Abs. 1 und der Wahlzeugen, zur Erfassung der Wahlergebnisse sowie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde eine Datenbank. Diese trägt die Bezeichnung „Gemeinderatsdatenbank“. Die bezeichnete Datenbank dient den Wahlbehörden zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

(2) Die Gemeinden (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gemeinderat), die Gemeindevahlbehörden, die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate), die Bezirkswahlbehörden, die Landeswahlbehörde und die Landesregierung sind verpflichtet, die Daten gemäß Abs. 5 auf elektronischem Weg in diese Datenbank einzubringen und die von ihnen erhobenen und erfassten Daten regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, erforderlichenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen. Alle Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeinderäte und Gemeindevorstände (Stadtsenate) sind mittels Datenbank im Wege der Bezirkshauptmannschaften, bei den Freistädten Eisenstadt und Rust unmittelbar, der Landesregierung zu berichten.

(3) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/697 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35 (im Folgenden: DSGVO), obliegt den Behörden gemäß Abs. 2 hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Eine betroffene Person kann ihre Rechte nach der DSGVO bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen. Die Verantwortlichen haben organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und das Protokollieren der Zugriffe vorzusehen. Weiters hat die Landesregierung ein Berechtigungs- und Löschkonzept in Bezug auf die Erfassungs-, Einsichts- und Bearbeitungsrechte und Löschpflichten der Behörden gemäß Abs. 2 zu erstellen. Dieses hat die entsprechenden Rechte und Pflichten auf den jeweiligen örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Behörden gemäß Abs. 2 zu beschränken.

(4) In der Datenbank werden die in Abs. 5 genannten Daten der folgenden Personen erfasst:

1. Personen mit Parteifunktion:

- a) Mitglieder der Wahlbehörden, Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a
- b) Vertrauenspersonen gemäß § 15 Abs. 1
- c) Wahlzeugen
- d) Zustellungsbevollmächtigte

2. Wahlwerber:

- a) Bürgermeisterkandidat
- b) Gemeinderatskandidat

3. Mandatäre, Verwaltungsfunktion:

- a) Gemeinderäte (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadtsenatsmitglied, Stadtrat, Gemeindevorstand, Gemeinderat, § 15a Ersatzmitglied gemäß der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 18/2022), und deren Urlaubsvertretungen
 - b) Ersatzmitglieder
 - c) Delegierte (Delegierter der Gemeinde in Verbänden)
 - d) Ortsvorsteher
 - e) Mitglieder der Ortsausschüsse
 - f) Umweltgemeinderat
 - g) Jugendgemeinderat
 - h) Gemeindejugendreferent
 - i) Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - j) Mitglieder in weiteren Ausschüssen
 - k) Amtsleiter
 - l) Gemeindegassier ohne Gemeinderatsmandat
 - m) Gemeindegassier mit Gemeinderatsmandat
- (5) Von der Datenverarbeitung betroffene Datenkategorien sind:
1. Personenbezogene Daten: Identifikationsnummer, Titel, Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Berufsbezeichnung, Adresse (Hauptwohnsitz und weiterer Wohnsitz), Parteizugehörigkeit nach Bekanntgabe, Reihungsnummer im Wahlvorschlag, Reihenfolge im Wahlergebnis, Wahlpunkte, Vorzugsstimmen, Verwaltungsfunktion (Amtsleiter, Kassier ohne Mandat), politische Funktion (Kandidat oder Zustellungsbevollmächtigter), Zusatzfunktionen (Funktion aufgrund des Mandats), Zeitraum der aktiven Funktion, Erreichbarkeitsdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Telefaxnummer) und Daten zur Bankverbindung der Mitglieder der Wahlbehörden und der Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a
 2. Bezirke und Gemeinden
 3. Wahlergebnisse (Parteistimmen, Vorzugsstimmen)
 4. Wahlbehörden
 5. Sprengel
 6. Wahllokale
 7. Formulare
 8. Parteien: eingebrachte Wahlvorschläge, Zugehörigkeit zur Landespartei
- (6) Übermittlungsempfänger sind:
1. Gemeinden
 2. Gemeindegewahlbehörden
 3. Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate)
 4. Bezirksgewahlbehörden
 5. Landesregierung
 6. Landeswahlbehörde
 7. Externe bei statistischer Auswertung von öffentlichen Daten (ohne Zugriffsberechtigung)
- (7) Die Landesregierung hat in einer Verordnung die technische Umsetzung sowie die Vorgehensweise im Falle eines Ausfalls der Datenbank festzulegen.
- (8) Mit Ausnahme der Daten gemäß Abs. 5 Z 3, sind die Daten, soweit diese nicht gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Archivgesetzes - Bgld. ArchivG, LGBl. Nr. 89/2020, in der jeweils geltenden Fassung, länger aufzubewahren sind, nach Ablauf der in § 74 Abs. 8 festgelegten Frist, zu löschen. Die Daten gemäß Abs. 5 Z 3 sind, soweit diese nicht gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Archivgesetzes länger aufzubewahren sind, spätestens ein Jahr nach Beendigung der Funktionsperiode, auf die sich die Daten beziehen, zu löschen.“
74. In § 104b wird nach dem Wort „ersetzen“ die Wortfolge „und werden von den Ertragsanteilen abgezogen“ eingefügt.

75. § 107 lautet:

Sprachliche Gleichbehandlung

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen in diesem Gesetz beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

76. Dem § 110 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4a und 5, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 15a Abs. 7, § 18 Abs. 1, § 19a Abs. 1, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 3, § 30a Abs. 2 und 3, § 30b Abs. 1, 2, 3, 4 und 9, § 30c Abs. 2, § 31 Abs. 4, § 38 Abs. 3, § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 3 und 4, § 50 Abs. 2, § 51 Abs. 2 und 4, § 52 Abs. 3, § 53 Abs. 1, 3 und 4, § 54 Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 4, § 55a Abs. 3 und 3a, § 55c Abs. 1 und 3, § 57 Abs. 7, § 66 Abs. 1, 2a, 4, 7 und 8, § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 4, § 71 Abs. 4, § 74 Abs. 8, § 80 Abs. 5, die Überschrift zu § 81, § 98 Abs. 1, 2a, 4 und 5, § 99 Abs. 1, 2 und 4, §§ 104, 104b und 107 sowie die **Anlagen 1 und 2** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 55c Abs. 4.

77. Die Anlagen 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2021 werden durch die Anlagen 1 und 2 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz, LGBl. Nr. 55/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. Nr. 471/1995“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 88/2023“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Gemeinde-Wählerevidenz zuständigen Gemeinde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dgl.) nachgewiesen hat, die Bestätigung die Angaben über den Antrag auf Volksbefragung (die Nummer der Antragsliste und die fortlaufende Zahl der Antragsliste) enthält und die Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person eigenhändig vor der Gemeinde geleistet wurde.“

3. In § 11 Abs. 3 und § 11a Abs. 4 wird jeweils das Wort „abzuweisen“ durch das Wort „zurückzuweisen“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Spätestens am 21. Tag nach der Kundmachung über die Anordnung der Volksbefragung gemäß § 12 Abs. 3 hat die Gemeinde die Stimmlisten in einem allgemein zugänglichen Amtsraum für einen Zeitraum von zehn Tagen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben. Bei Auflage der Stimmliste auch an Samstagen muss für mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten werden.“

5. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

6. In § 18 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 88/2023“ ersetzt.

7. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Abstimmungslokal muss für die Durchführung der Abstimmungshandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet sein. Hierzu gehören insbesondere ein Tisch für die Wahlbehörde und die Vertrauenspersonen, in seiner unmittelbaren Nähe ein weiterer Tisch für die Vertrauenspersonen gemäß § 38, eine Abstimmungsurne und eine Abstimmungszelle.“

8. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des § 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, sollen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten alle Abstimmungslokale für Menschen mit Behinderungen

barrierefrei erreichbar sein. Jedenfalls ist vorzusehen, dass in jedem Gebäude, in dem ein Abstimmungslokal eingerichtet ist oder mehrere Abstimmungslokale eingerichtet sind, zumindest ein Abstimmungslokal für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar ist. Für blinde und schwer sehbehinderte stimmberechtigte Personen sind in diesen Gebäuden geeignete Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen vorzusehen. Bis spätestens 1. Jänner 2028 ist sicherzustellen, dass alle Abstimmungslokale für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sind.“

9. Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In jedem barrierefrei erreichbaren Abstimmungslokal (§ 23 Abs. 4) hat zumindest eine Abstimmungszelle barrierefrei benutzbar zu sein.“

10. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Abstimmungslokal dürfen außer den Mitgliedern der Wahlbehörde nur deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen, die Vertrauenspersonen gemäß § 38, die Stimmberechtigten zum Zweck der Abgabe der Stimme, erforderliche Begleitpersonen von Stimmberechtigten, Personen, die für sich oder andere Personen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Stimmkarten abgeben und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Die Stimmberechtigten haben das Abstimmungslokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Zur ungestörten Durchführung der Abstimmung kann der Leiter der Wahlbehörde verfügen, dass die Stimmberechtigten nur einzeln in das Abstimmungslokal eingelassen werden.“

11. Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf Ersuchen des Wahlleiters bei Maßnahmen gemäß Abs. 3 im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben mitzuwirken.“

12. § 28 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Stimmabgabe beginnt damit, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Wahlbehörde, die Vertrauenspersonen sowie die eingeteilten Hilfskräfte und die Vertrauenspersonen gemäß § 38 ihre Stimmen abgeben.“

13. In § 29 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „auswählen können“ die Wortfolge „und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen“ eingefügt.

14. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift zu vermerken.“

15. Dem § 29 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Tätigwerden einer Person in ihrer Eigenschaft als Vertreter, insbesondere als Erwachsenenvertreter, ohne die vorgenommene Auswahl sowie die Bestätigung durch den Stimmberechtigten (Abs. 1) sind nicht zulässig.“

16. In § 30 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort „Vertrauenspersonen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „den Vertrauenspersonen gemäß § 38“ eingefügt.

17. § 30 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Name des Stimmberechtigten, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Mitglied oder einer Hilfskraft der Wahlbehörde unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Stimmliste in ein Abstimmungsverzeichnis oder dementsprechend in einem elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem weiteren Mitglied oder einer Hilfskraft der Wahlbehörde in der Stimmliste abgestrichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses beigesetzt.“

18. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn die festgesetzte Abstimmungszeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Abstimmungslokal oder im vorgesehenen Warteraum erschienenen Stimmberechtigten abgestimmt haben, hat die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen zu erklären und das Abstimmungslokal, in dem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte und die Vertrauenspersonen sowie die Vertrauenspersonen gemäß § 38 verbleiben dürfen, zu schließen.“

19. Dem § 35 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Gültige Stimmzettel, die einem Beschluss der Wahlbehörde zugeführt wurden, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.“

20. § 36 Abs. 1 lit. b und c lautet:

- „b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde und der Vertrauenspersonen,
- c) die Namen der anwesenden Vertrauenspersonen gemäß § 38,“

21. § 37 Abs. 3 lit. b und c lautet:

- „b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) und der Vertrauenspersonen,
- c) die Namen der anwesenden Vertrauenspersonen gemäß § 38,“

22. In § 53 Abs. 5 wird die Wortfolge „Person entweder eigenhändig vor der Gemeinde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist“ durch die Wortfolge „Person eigenhändig vor der Gemeinde geleistet wurde“ ersetzt.

23. In § 54 Abs. 4 und § 54a Abs. 5 wird jeweils das Wort „abzuweisen“ durch das Wort „zurückzuweisen“ ersetzt.

24. In § 55 Abs. 1 wird das Wort „Gemeindrat“ durch das Wort „Gemeinderat“ ersetzt.

25. § 65a lautet:

„§ 65a

Sprachliche Gleichbehandlung

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen in diesem Gesetz beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

26. Dem § 68 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 3, § 11a Abs. 4, § 16 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 4, § 24 Abs. 4, § 27 Abs. 2 und 4, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1, 3 und 4, § 30 Abs. 4 und 8, § 35 Abs. 1 und 4, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 53 Abs. 5, § 54 Abs. 4, § 54a Abs. 5, § 55 Abs. 1, § 65a sowie die **Anlagen 2, 4 und 6** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

27. Die Anlagen 2, 4 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 werden durch die Anlagen 2, 4 und 6 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023, BGBl. I. Nr. 7/2023, hat der Bund umfangreiche Änderungen im Wahlrecht vorgenommen, welche mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten sind. Diese Änderungen wurden mit LGBl. Nr. 53/2024 bereits in die Landtagswahlordnung 1995 übernommen. Um einen praktikablen sowie weitgehend einheitlichen Vollzug des Wahlrechts auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene zu gewährleisten, wird die Gemeindewahlordnung 1992 weitgehend an die bundesrechtlichen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 bzw. Landtagswahlordnung 1995 angepasst. Im Sinne einer Harmonisierung der wahlrechtlichen Landeskodifikationen ist auch das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz zu ändern.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll im Wesentlichen eine Anpassung der Gemeindewahlordnung 1992 an die bundesgesetzlichen Regelungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 bzw. der Landtagswahlordnung 1995 sowie eine Anpassung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes an die Gemeindewahlordnung 1992 erfolgen. Die damit geschaffene Harmonisierung der Wahlrechtsgesetze soll die Vollziehung auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene vereinheitlichen und somit erleichtern. Besonderes Augenmerk wurde auf Verbesserungen für Menschen mit Behinderung gelegt.

Inhalt:

Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen der bisherigen Gesetzeslage vor:

- Einführung der Möglichkeit der Bestellung eines zweiten Stellvertreters des Wahlleiters
- Erweiterung der Bekundung der Zustimmung bei der Angelobung der Mitglieder der Wahlbehörden
- Klarstellung der Beschlusserfordernisse von nicht vollständig berufenen Wahlbehörden
- Stillhaltefrist für Änderungen von Mitgliedern der Wahlbehörden kurz vor einer einberufenen Sitzung der Wahlbehörde
- Gleichstellung der Vertrauenspersonen in Wahlbehörden mit Mitgliedern der Wahlbehörden mit Ausnahme des Stimmrechtes
- Gesetzliche Verankerung der Berichtspflichten der Wahlbehörden (nur Gemeindewahlordnung 1992)
- Verankerung der Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse mittels Datenträger (nur Gemeindewahlordnung 1992)
- Entfall der verpflichtenden Auflage des Wählerverzeichnisses an Samstagen
- Verpflichtende Zustellung einer amtlichen Wahlinformation (nur Gemeindewahlordnung 1992)
- Ermöglichung der Stimmabgabe mittels Briefwahl bei der persönlichen Abholung der Wahlkarte im Gemeindeamt („Quasi-Vorwahltag“)
- Zustellung von Wahlkarten mittels Rückscheinbriefes
- Änderung des passiven Wahlrechts aufgrund der Vorgaben des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2023 und in Anpassung an die Landtagswahlordnung 1995 (nur Gemeindewahlordnung 1992)
- Barrierefreier Zugang zu allen Wahllokalen unter Berücksichtigung des Bundes-Behinderten-gleichstellungsgesetzes bis spätestens 1. Jänner 2028 sowie barrierefreie Erreichbarkeit zumindest einer Wahlzelle in jedem barrierefrei erreichbaren Wahllokal
- Änderung des Stimmkartenlayouts bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Gemeindeebene (nur Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz)
- Gesetzliche Verankerung von Mindestschriftgrößen für Drucksorten, insbesondere des Informationsblatts für die Stimmabgabe mittels Wahlkarte
- Klarstellung, dass Erwachsenenvertretern in Wahlsachen kein Vertretungsrecht zukommt
- Entfall der Angabe des Geschlechtes im Wählerverzeichnis/Stimmliste
- Präzisierung der Vorgangsweise beim Umgang mit akademischen Titeln und Graden (nur Gemeindewahlordnung 1992)
- Verankerung der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Durchsetzung der Ordnungsgewalt des Wahlleiters
- Entfall des Beschlusses der Wahlbehörde über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson

- Vorgabe der Schriftgröße der in den Wahlzellen angeschlagenen Parteilisten (nur Gemeindegewahlordnung 1992)
- Entfall des Eintrittscheins für Wahlzeugen und Möglichkeit des Austausches von Wahlzeugen bis zum dritten Tag vor dem Wahltag (nur Gemeindegewahlordnung 1992)
- Terminologische Vereinheitlichung der Ausdrücke „Hilfskräfte“ und „Hilfsorgane“
- Anpassung der Nichtigkeitsgründe für Wahlkarten
- Erweiterung der Beschlussmöglichkeiten in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates (nur Gemeindegewahlordnung 1992)
- Übernahme der Kosten, die dem Land Burgenland für die Herstellung der Stimmzettel und Musterstimmzettel entstanden sind, durch die Gemeinden (nur Gemeindegewahlordnung 1992)
- Abzug der von den Gemeinden zu tragenden Kosten für die Herstellung der Drucksorten über die Ertragsanteile (nur Gemeindegewahlordnung 1992)
- Aufbewahrungsfristen und Verwahrungsanforderungen für Wahlakte (nur Gemeindegewahlordnung 1992)
- Gesetzliche Verankerung der zur Wahlabwicklung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen und zur Evidenthaltung der Gemeinderäte verwendeten Datenbank (nur Gemeindegewahlordnung 1992)
- Entfall der Möglichkeit einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Antragstellers auf Bestätigungen der Gemeinde in Zusammenhang mit Volksabstimmungen und Volksbegehren auf Gemeindeebene (nur Burgenländisches Gemeindevolksrechtgesetz)

Finanzielle Auswirkungen:

a) Gemeindegewahlordnung 1992:

Kosten für die Herstellung eines Informationsblatts zur Wahlkarte (Gemeinde):

Analog zur NRWO wird zukünftig die Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte nicht mehr auf die Wahlkarte selbst aufgedruckt, sondern befindet sich diese auf einem (in leicht lesbarer Form gestalteten) Informationsblatt. Da diese Information in einer Schriftgröße von zumindest 4,2 mm (Höhe der Großbuchstaben) zu drucken ist, wird zum Druck voraussichtlich ein (zu faltender) A3-Bogen gewählt werden. Bei den kommenden allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ist mit dem Druck von mindestens 50 000 Wahlkarten zu rechnen (die hohe Zahl ergibt sich daraus, dass genügend Wahlkarten als Reserve produziert werden müssen), und somit auch mit der gleichen Anzahl an Informationsblättern. Für den Druck der Informationsblätter und die Zustellung ist mit Mehrkosten für das Land in Höhe von insgesamt ca. 5 600 Euro pro Gemeinderatswahl zu rechnen.

Kosten für die Herstellung der amtlichen Wahlinformation (Gemeinden):

Die Herstellung der amtlichen Wahlinformation erfolgt seitens der Gemeinden - üblicherweise über deren Dienstleister. Wahlinformationen wurden bereits bisher nahezu flächendeckend von den Gemeinden ohne gesetzliche Verpflichtung versendet. Für den Druck wird voraussichtlich ein (zu faltender) A3-Bogen gewählt werden.

Bei einer Anzahl von 1 000 Wahlberechtigten ist mit Mehrkosten von ca. 1 000 Euro (Druckereianfertigung samt postalischer Zustellung) pro Gemeinderatswahl zu rechnen. Die Kosten für die jeweilige Gemeinde divergieren nach der Anzahl der Wahlberechtigten, an die die amtlichen Wahlinformationen übermittelt werden.

Kosten für die eingeschriebene Versendung der Wahlkarte (Gemeinden):

Wahlkarten, die am Postweg befördert werden, sind mittels Rückscheinbrief (RSb) zuzustellen, die verpflichtende eigenhändige Zustellung entfällt (RSa). Die Kosten für eine Zustellung per Rückscheinbrief sind geringer als die bisherige verpflichtende Zustellart. Daher ist nicht mit einer Mehrkostenbelastung der Gemeinden zu rechnen.

Kosten für die Einrichtung barrierefreier Wahllokale und Wahlzellen (Gemeinden):

In der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO ist vorgesehen, dass alle Wahllokale ab dem 1. Jänner 2028 barrierefrei erreichbar sein müssen und in jedem Wahllokal eine barrierefrei erreichbare Wahlzelle vorhanden sein muss.

Da sich die Verpflichtung zur Barrierefreiheit der Wahllokale und Wahlzellen bereits aus der NRWO bzw. der LTWO 1995 ergibt, entstehen den Gemeinden durch die Übernahme dieser Bestimmung im Hinblick auf die Ausstattung der Wahllokale und Wahlzellen keine zusätzlichen Kosten.

b) Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz:

Die finanziellen Auswirkungen entsprechen grundsätzlich jenen, die mit der Novellierung der Gemeindewahlordnung 1992 verbunden sind, da die geänderten Bestimmungen in der Gemeindewahlordnung 1992 auch im Vollzug des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes zu berücksichtigen sind. Die Kosten für die Herstellung der amtlichen Wahlinformation entfallen, da dessen Herstellung im Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz nicht vorgesehen ist.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgesehenen Regelungen verbessern den Zugang zu Wahllokalen und erleichtern den Wahlvorgang für Menschen mit Behinderung. Die Geschlechtlichkeit wird im Wählerverzeichnis bzw. in der Stimmliste nicht mehr erfasst.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Gesetzesentwurf sieht zudem in § 51 Abs. 4 GemWO 1992 und in § 27 Abs. 4 Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz die Mitwirkung von Bundesorganen vor. Der Gesetzesbeschluss ist daher gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtags vor seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt zum Zweck der Einholung der Zustimmung der Bundesregierung zu übermitteln.

Erläuterungen

Zu Artikel 1 (Gemeindewahlordnung 1992):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es erfolgt eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der novellierten Bestimmungen.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2):

Entsprechend dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 können auch mehrere Stellvertreter in örtlichen Wahlbehörden bestellt werden. Näheres siehe Z 6.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 4):

Entsprechend dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wird die Möglichkeit eröffnet einen weiteren Stellvertreter des Wahlleiters einer Gemeindewahlbehörde zu bestellen. Die Reihenfolge der zur Vertretung berufenen Stellvertreter ist festzulegen.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 4):

Entsprechend dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wird die Möglichkeit eröffnet einen weiteren Stellvertreter des Wahlleiters einer Sprengelwahlbehörde zu bestellen. Die Reihenfolge der zur Vertretung berufenen Stellvertreter ist festzulegen.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 4):

Entsprechend dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wird die Möglichkeit eröffnet einen weiteren Stellvertreter des Wahlleiters einer Sonderwahlbehörde zu bestellen. Die Reihenfolge der zur Vertretung berufenen Stellvertreter ist festzulegen.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 2):

Entsprechend dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 ist es nun möglich nicht nur mit den Worten „ich gelobe“, sondern auch mit einem anderen Zeichen der Zustimmung zB Kopfnicken der Angelobung zuzustimmen.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 4a):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Es entfällt § 7 Abs. 3, da es in Sprengelwahlbehörden keine Vertrauenspersonen gibt. Weiters wird der Verweis auf § 15a eingefügt, der klarstellt, dass auch Vertrauenspersonen Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 5):

Die Möglichkeit, eine personelle Änderung der Wahlbehörden vorzunehmen, wird aus Verfahrensgründen eingeschränkt. Während der letzten drei Tage vor einer Sitzung einer Wahlbehörde, zu der bereits eingeladen wurde, ist eine Änderung der Zusammensetzung dieser Wahlbehörde nicht mehr möglich.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 2):

vgl. dazu Z 6 (§ 10 Abs. 2).

Zu Z 10 (§ 14 Abs. 1):

Es erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Erfordernisse der Beschlussfähigkeit der nicht vollständig besetzten Wahlbehörden. Ist eine Wahlbehörde nicht vollständig besetzt, da zB kein Beisitzer von der anspruchsberechtigten Partei genannt wurde, ist die Wahlbehörde dann beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens die Hälfte der berufenen Beisitzer oder vertretungsbefugten Ersatzbeisitzer anwesend sind. Besteht eine Wahlbehörde grundsätzlich aus sechs Beisitzern und einem Wahlleiter, wobei ein Beisitzer nicht nominiert wurde, ist von fünf Beisitzern für die Berechnung der Beschlussfähigkeit auszugehen. Sind drei Beisitzer anwesend, ist die Wahlbehörde beschlussfähig.

Besteht eine Wahlbehörde aber ex lege aus drei Beisitzern und einem Wahlleiter und wurde ein Beisitzer nicht nominiert, dann wäre eigentlich von zwei Beisitzern für die Berechnung der Beschlussfähigkeit auszugehen und daher ein anwesender Beisitzer ausreichend. Dies ist aber aufgrund des Mindestanfordernisses von zwei Beisitzern nicht möglich. Den Beisitzern sind die vertretungsbefugten Ersatzbeisitzer gleichzuhalten.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 2):

Analog zu § 42 Abs. 1 Bgld. GemO 2003 wird klargestellt, dass eine Ablehnung als Gegenstimme zu werten ist.

Zu Z 12 (§ 15a Abs. 7):

Es wird klargestellt, dass Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a den Mitgliedern der Wahlbehörde gleichgestellt sind. Sie sind berechtigt an allen Sitzungen der Wahlbehörde teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Ebenfalls steht ihnen eine Aufwandsentschädigung zu.

Zu Z 13 (§ 18 Abs. 1 Z 1):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 14 (§ 18 Abs. 1 Z 3):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 15 (§ 18 Abs. 1):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 16 (§ 19a Abs. 1):

Die in § 41 NRW und § 22a Landtagswahlordnung 1995 vorgesehenen Bedingungen für den Ausschluss von der Wählbarkeit werden auch in die Gemeindewahlordnung 1992 übernommen, um im Sinne eines einheitlichen Vollzuges unterschiedliche Regelungen in den Wahlordnungen zu vermeiden. Inhaltlich neu ist Z 3. Für einen Wahlausschluss reicht eine rechtskräftige Verurteilung eines inländischen Gerichtes wegen einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe, unabhängig davon ob diese bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde. Voraussetzung ist, dass diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.

Zu Z 17 (§ 20 Abs. 6):

Die bisher im Erlassweg vorgeschriebenen Berichtspflichten werden gesetzlich fixiert.

Zu Z 18 (§ 21 Abs. 1):

Es entfällt die verpflichtende Auflage des Wählerverzeichnisses an Samstagen.

Zu Z 19 (§ 22 Abs. 1):

Künftig können Abschriften von den Anspruchsberechtigten aus dem Wählerverzeichnis nicht nur in Form eines Papierausdruckes, sondern auch mittels maschinell lesbarer Datenträger zur Verfügung gestellt werden (Bilddatei). Der Datenträger ist von der Gemeinde bereitzustellen. Die Kosten für den Datenträger sind bei der Ausfolgung vom Antragsteller zu ersetzen. Auch in diesem Fall haben die Empfänger den von der Herstellung der Abschrift betroffenen Personenkreis über die Abschrift zu informieren.

Zu Z 20 (§ 23 Abs. 6):

Die in § 33 NRW erfolgte Änderung wird übernommen. Das bedeutet, dass zu Beginn des Einsichtszeitraumes nach dem Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz noch nicht abgeschlossene Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992 abzuschließen sind. Das Ergebnis ist auch in der Gemeinde-Wählerevidenz zu berücksichtigen.

Zu Z 21 (§ 24 Abs. 1):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 22 (§ 27 Abs. 3):

Wie schon in der NRW (§ 36 Abs. 5) ist auch bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen eine amtliche Wahlinformation zu erstellen und schnellstmöglich - nach Vorliegen aller hierfür relevanten Informationen (Abschluss des Wählerverzeichnisses, Festlegung der Wahllokale und der Wahlzeiten) - allen wahlberechtigten Personen zu übermitteln. Der aus dem Zentralen Wählerregister für jeden Wahlberechtigten generierte Zahlencode ist - wenn technisch durch das Zentrale Wählerregister ermöglicht - ebenfalls aufzudrucken.

Zu Z 23 (§ 30a Abs. 2):

Es erfolgt eine sprachliche Ergänzung.

Zu Z 24 (§ 30a Abs. 3):

Bei Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 ist die wahlberechtigte Person über den Besuch der Wahlbehörde von der Gemeinde zu verständigen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit soll diese Verständigung schriftlich erfolgen.

Zu Z 25 (§ 30b Abs. 1):

Gesetzlich normiert wird, dass eine telefonische Beantragung von Wahlkarten oder eine Beantragung durch einen Erwachsenenvertreter für die wahlberechtigte Person nicht möglich sind. Weiters ist es aufgrund der

gesetzlichen Normierung der Gemeinde gestattet, die Führerscheinnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 16 des Führerscheingesetzes zu überprüfen. Bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, hat der Antrag eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung aufzuweisen. Diese Änderungen entsprechen § 39 Abs. 1 NRW. Darüber hinaus wird in Ergänzung zu § 30a Abs. 2 letzter Satz normiert, dass die Beantragung des Besuches der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr erfolgen kann. Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 darf nur jene Antragsteller aufsuchen, die in das Wählerverzeichnis der Gemeinde ihres Tätigkeitsbereiches eingetragen sind.

Zu Z 26 (§ 30b Abs. 2):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 27 (§ 30b Abs. 3):

Aufgrund des geänderten Layouts der Wahlkarte ist gemeinsam mit der Wahlkarte eine „Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ auszufolgen. Diese ist in leicht lesbarer Form zu gestalten und hat eine Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) von zumindest 4,2 mm aufzuweisen. Wird die Wahlkarte an den Antragsteller postalisch versendet, ist das Kuvert, das die Wahlkarte samt allen Informationen enthält mit dem Vermerk „Wahlkarte für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl XXXX“ zu kennzeichnen, um eine rasche Weiterbeförderung am Postweg zu gewährleisten. Dies entspricht § 39 Abs. 4 NRW.

Zu Z 28 (§ 30b Abs. 4):

Ein weiterer amtlicher Stimmzettel kann auch bei Verlust des Stimmzettels ausgefolgt werden.

Zu Z 29 (§ 30b Abs. 9):

Die bisher im Erlassweg vorgeschriebene Berichtspflicht wird gesetzlich fixiert. Das Prozedere wird durch den Erlass der Landeswahlbehörde festgelegt.

Zu Z 30 (§ 30c Abs. 2):

Neu ist, dass die postalische Übermittlung der Wahlkarte - anders wie in der NRW - mittels Rückscheinbriefes zu erfolgen hat. Eine Zustellung zu eigenen Händen, die bis dato gesetzlich geboten war, ist aber weiterhin möglich. Ansonsten gleicht die Bestimmung der bisherigen Vorgehensweise.

Zu Z 31 (§ 31 Abs. 4 Z 2):

Konkretisiert wird die Datenangabe der Wahlwerber am Wahlvorschlag. Auf der Parteiliste ist nun neben der Angabe des Familiennamens und des Vornamens des Bewerbers auch das gesamte Geburtsdatum und der Geburtsort anzugeben. Als Adresse ist der wahlrechtsbegründende Wohnsitz anzuführen. Am Wahlvorschlag angegebene akademische Grade von Bewerbern sind mit dem Zentralen Wählerregister abzugleichen. Der Eintrag im Zentralen Wählerregister ist für die Schreibweise des Titels ausschlaggebend. Dies entspricht den §§ 43, 49 und 106 NRW.

Zu Z 32 (§ 38 Abs. 3 Z 2):

vgl. dazu Z 31 (§ 31 Abs. 4 Z 2).

Zu Z 33 (§ 45 Abs. 5):

Nicht nur die Wahlzeit, sondern alle gemäß § 45 Abs. 1 von der Gemeindewahlbehörde getroffenen Verfügungen sind im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich der Landeswahlbehörde mitzuteilen.

Zu Z 34 (§ 46 Abs. 4):

Die Bestimmung entspricht § 52 Abs. 6 NRW. Unter Berücksichtigung des § 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sollen alle Wahllokale für Menschen mit Behinderung barrierefrei sein. Das bedeutet auch, dass für blinde und schwer sehbehinderte Personen geeignete Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen vorzusehen sind. Die Umsetzungsfrist endet mit spätestens 1. Jänner 2028. Mit Inkrafttreten des Gesetzes hat aber bereits zumindest ein Wahllokal, in jedem Gebäude in dem ein oder mehrere Wahllokale eingerichtet sind, barrierefrei erreichbar zu sein. Auch hier ist § 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes zu beachten. Das bedeutet, dass zu ergreifende Maßnahmen betreffend die Umsetzung der Barrierefreiheit u.a. an der zur Verfügung stehenden Umsetzungsfrist zu beurteilen sind.

Zu Z 35 (§ 47 Abs. 3 zweiter Satz):

Die Schriftgröße der in der Wahlzelle angeschlagenen Wahlvorschläge wird gesetzlich festgelegt. Sie wurde so gewählt, um die Lesbarkeit zu erleichtern.

Zu Z 36 (§ 47 Abs. 4):

Die Bestimmung erläutert die Barrierefreiheit von Wahlzellen. Festzuhalten ist, dass die Barrierefreiheit einer Wahlzelle auch nur im Anlassfall durch kurzfristige, schnelle Umgestaltung der Wahlzelle erfolgen kann.

Zu Z 37 (§ 50 Abs. 2):

Normiert wird, dass der Austausch eines Wahlzeugen - wie in § 61 Abs. 1 NRW - bis zum dritten Tag vor dem Wahltag zulässig ist. Jedenfalls neu ist, dass die Ausfolgung der Eintrittsscheine an die von der Bezirkswahlbehörde berufenen Wahlzeugen nicht mehr notwendig ist. Die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der nominierten Wahlzeugen erfolgt durch die Bezirkswahlbehörde. Diese informiert nach Abschluss des Prüfverfahrens - grundsätzlich schriftlich - den Gemeindevahlleiter über die namhaft gemachten Wahlzeugen in den örtlichen Wahlbehörden der Gemeinde. Der Gemeindevahlleiter wiederum gibt diese Information - grundsätzlich schriftlich - an die Sprengel- und Sonderwahlleiter weiter und hat überdies die Wahlzeugen über ihre Bestellung zu informieren. Die als Wahlzeuge nominierte Person weist sich am Wahltag vor der Wahlbehörde mit einem amtlichen Lichtbildausweis aus. Die Wahlbehörde überprüft die Identität und - anhand der übermittelten Aufstellung - ob die Person von der Bezirkswahlbehörde als Wahlzeuge zugelassen wurde.

Zu Z 38 (§ 51 Abs. 2):

In der Bestimmung wird klargestellt, welche Personen im Wahllokal aufhältig sein dürfen.

Zu Z 39 (§ 51 Abs. 4):

Diese Bestimmung gleicht § 62 Abs. 4 NRW und ermöglicht dem Wahlleiter Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Wahllokal zur Umsetzung seiner Anordnungen beizuziehen (zB bei Verstößen gegen das Sicherheitspolizeigesetz).

Zu Z 40 (§ 52 Abs. 3):

Die bestehende Regelung wird um die Vertrauenspersonen erweitert. Auch diese können ihre Stimme - falls wahlberechtigt - vor Beginn der Wahlhandlung abgeben.

Zu Z 41 (§ 53 Abs. 1):

Wahlberechtigte Personen, die entsprechend der gesetzlichen Vorgabe dazu berechtigt sind, sich beim Wahlvorgang von einer Geleitperson helfen zu lassen, wählen diese selbst und bestätigen dies auch gegenüber dem Wahlleiter.

Zu Z 42 (§ 53 Abs. 3):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 43 (§ 53 Abs. 4):

Klargestellt wird, dass ein Tätigwerden eines Erwachsenenvertreters ohne Auswahl und Bestätigung durch die wahlberechtigte Person nicht zulässig ist.

Zu Z 44 (§ 54 Abs. 2):

Die Bezeichnung „Postschein“ ist veraltet und soll daher entfallen.

Zu Z 45 (§ 54 Abs. 3):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass auch Vertrauenspersonen Einspruch erheben können.

Zu Z 46 (§ 55 Abs. 4):

Die Bezeichnung „Mitglied“ der Wahlbehörde wird durch den Begriff „Beisitzer“ ersetzt. Zusätzlich vervollständigt diese Bestimmung die bereits bestehende gesetzliche Verankerung des elektronischen Abstimmungsverzeichnisses.

Zu Z 47 (§ 55a Abs. 3 Z 1):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass auch die verspätete Abgabe einer Briefwahlkarte bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 die Nichtigkeit dieser verursacht.

Zu Z 48 (§ 55a Abs. 3 Z 3):

Es erfolgt eine Anpassung des Nichtigkeitsgrundes an den § 60 Abs. 3 Z 2 NRW.

Zu Z 49 (§ 55a Abs. 3 Z 7):

Es erfolgt eine Anpassung des Nichtigkeitsgrundes an den § 60 Abs. 3 Z 4 NRW.

Zu Z 50 (§ 55a Abs. 3a):

So wie in § 40 Abs. 5 NRW wird eine neue Möglichkeit der Briefwahl geschaffen. Jene wahlberechtigte Person, die eine Wahlkarte beantragt, kann unmittelbar nach Ausstellung der Wahlkarte durch die ausstellende Behörde in den Räumen der ausstellenden Behörde mittels Briefwahl ihre Stimme abgeben. Die ausstellende Behörde hat dafür eine Wahlzelle oder einen dementsprechenden abgetrennten Raum oder Bereich zur Verfügung zu stellen, um der Person eine Wahl unter Wahrung des Amtsgeheimnisses zu ermöglichen. Dieser Raum oder Bereich muss barrierefrei erreichbar sein. Nach erfolgter Briefwahl gibt die Person die Wahlkarte bei der Behörde ab. Der Bürgermeister oder eine Hilfskraft hat die Wahlkarte nun als rückeingelangt zu erfassen und in einem besonderen Behältnis amtlich unter Verschluss zu verwahren.

Zu Z 51 (§ 55c Abs. 1):

Die bisherige Bestimmung war unklar formuliert. Es erfolgt eine Klarstellung. An der Vollziehung der Bestimmung ändert sich nichts.

Zu Z 52 (§ 55c Abs. 3):

vgl. dazu Z 51 (§ 55c Abs. 1).

Zu Z 53 (§ 55c Abs. 4):

vgl. dazu Z 51 (§ 55c Abs. 1).

Zu Z 54 (§ 57 Abs. 7):

Wie bereits in § 104b hinsichtlich der Kosten für Wahldrucksorten, die vom Land beschafft werden, normiert ist, tragen die Gemeinden auch die Kosten für die Herstellung der Stimmzettel und der Musterstimmzettel entsprechend der Anzahl ihrer endgültig Wahlberechtigten. Diese werden lediglich vom Land vorfinanziert.

Zu Z 55 (§ 66 Abs. 1):

Klargestellt wird, dass Vertrauenspersonen, die den Mitgliedern der Wahlbehörde gleichgestellt sind, berechtigt sind, bei der Ermittlung des Wahlergebnisses anwesend zu sein.

Zu Z 56 (§ 66 Abs. 2a):

Es erfolgt eine Klarstellung aufgrund des neuen Nichtigkeitsgrundes gemäß § 55a Abs. 3 Z 7.

Zu Z 57 (§ 66 Abs. 2a):

Auch hier erfolgt eine Anpassung aufgrund des neuen Nichtigkeitsgrundes gemäß § 55a Abs. 3 Z 7 und weiters eine Angleichung an § 84 NRW. Die Wahlkarten dürfen nun auch von der Wahlbehörde und nicht nur allein vom Wahlleiter geöffnet werden. Ebenfalls ist eine Öffnung unter Heranziehung von Hilfskräften möglich.

Zu Z 58 (§ 66 Abs. 4):

Zur Verbesserung der Transparenz des Auszählungsverfahrens sind nun nicht nur die ungültigen Stimmzettel, sondern auch die gültigen Stimmzettel, die einem Beschluss der Wahlbehörde zugeführt wurden, mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. So kann dem in der Niederschrift dokumentiertem Beschluss auch der betreffende Stimmzettel zugeordnet werden.

Zu Z 59 (§ 66 Abs. 7):

Die Berichte sind der Wahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben. Dies kann telefonisch aber auch auf eine andere geeignete (technische) Weise erfolgen. Eine telefonische Bekanntgabe ist aber weiterhin möglich, sofern im Erlassweg nicht eine bestimmte Berichtsart festgelegt wird.

Zu Z 60 (§ 66 Abs. 8):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 nicht nur die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern, sondern auch die bei ihr abgegebenen Briefwahlkuverts der Wahlbehörde gemäß § 45 Abs. 2 zu übergeben hat.

Zu Z 61 (§ 67 Abs. 1 Z 2):

Klargestellt wird, dass auch die ab- und anwesenden Vertrauenspersonen in der Niederschrift zu erfassen sind.

Zu Z 62 (§ 68 Abs. 4):

Wie schon bei der Übermittlung der Sprengelwahlakte wird nun normiert, dass Wahlakte der Gemeindewahlbehörden verschlossen, und womöglich versiegelt bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufzubewahren sind. Es ist sicherzustellen, dass keine Manipulationen am Wahlakt erfolgen können. Auch bei einer

allfälligen Übermittlung von Gemeindewahlakten an die Landeswahlbehörde im Wege der jeweiligen Bezirkswahlbehörde sind diese Anforderungen unbedingt zu beachten.

Zu Z 63 (§ 71 Abs. 4):

Es wird klargestellt, dass im Zuge der Zuweisung eines Vorzugsstimmenmandates, bei gleichen Vorzugsstimmenzahlen die Listenreihung den Ausschlag gibt.

Zu Z 64 (§ 74 Abs. 8):

Wie in § 107 Abs. 9 NRW wird eine Aufbewahrungsfrist für Wahlakte festgelegt. Diese erstreckt sich bis zum endgültigen Ergebnis der zweitnächstfolgenden allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl. Diese Frist beläuft sich bei voller Ausschöpfung der beiden Perioden auf zehn Jahre. Die angeführten Beilagen der Niederschrift sind aber bereits ab Rechtskraft der jeweiligen Wahl zu vernichten (Stimmzettel, Wahlkarten).

Zu Z 65 (§ 80 Abs. 5):

Entsprechend der Änderung können nun in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats neben den verpflichtend zu wählenden Mitgliedern des Gemeindevorstands und den bisher ermöglichten Wahlen der Mitglieder der Ausschüsse sowie des Jugend- und Umweltgemeinderats, nun auch weitere Funktionsträger wie der Gemeindegassier bestellt werden. Auch Beschlüsse oder Wahlen von Delegierten, die vom Gemeinderat in verschiedene Gremien entsendet werden, können bereits in dieser Sitzung erfolgen.

Zu Z 65a (Überschrift zu § 81): Die Überschrift zu § 81 wird abgeändert.

Zu Z 66 (§ 98 Abs. 1):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Weiters wird klargestellt, dass Vertrauenspersonen, die den Mitgliedern der Wahlbehörde gleichgestellt sind, berechtigt sind, bei der Ermittlung des Wahlergebnisses anwesend zu sein.

Zu Z 67 (§ 98 Abs. 2a):

Es erfolgt eine Anpassung an § 66 Abs. 2a betreffend die Auszählung der Wahlkarten.

Zu Z 68 (§ 98 Abs. 4):

vgl. dazu Z 58 (§ 66 Abs. 4).

Zu Z 69 (§ 98 Abs. 5):

vgl. dazu Z 59 (§ 66 Abs. 7).

Zu Z 70 (§ 99 Abs. 1 Z 2):

vgl. dazu Z 61 (§ 67 Abs. 1 Z 2).

Zu Z 71 (§ 99 Abs. 2 Z 3a und Z 3b):

Es erfolgt eine Anpassung an § 67 Abs. 2.

Zu Z 72 (§ 99 Abs. 4):

vgl. dazu Z 64 (§ 74 Abs. 8).

Zu Z 73 (§ 104):

In Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung wird die Errichtung der „Gemeinderatsdatenbank“ gesetzlich festgelegt. Derzeit erfolgt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Administration der Wahlbehörden samt den Vertrauenspersonen gemäß § 15 Abs. 1 und den Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a und der Wahlzeugen, der Wahlergebnisse (Verteilung der Mandat auf die Bewerber der wahlwerbenden Parteien, Listen der Ersatzmitglieder) sowie zur Erfüllung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeiten (Administrierung der Bürgermeister der Gemeinden, der Gemeinderäte, der Gemeindevorstände bzw. Stadtsenate, der Funktionen der Gemeinderäte und weiterer mit entsprechend der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 betrauten Aufgaben). Ziel der Datenbank ist es Datenerfassungen zu minimieren und Redundanzen zu vermeiden. Sie dient den Behörden gemäß Abs. 2 zur Erfüllung in Abs. 1 definierten gesetzlichen Aufgaben, die in der Gemeindevahlordnung 1992 und der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 definiert sind. In der von der Landesregierung bereits erstellten Datenschutz-Folgenabschätzung wurden die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der angeführten Normen für jede Datenkategorie erfasst. Soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung der personenbezogenen Daten besteht, erfolgt die Datenbekanntgabe aufgrund freiwilliger Angaben der jeweiligen Person (zB Erreichbarkeitsdaten wie Telefonnummer, E-Mail Adresse, Telefaxnummer, Bankverbindungsdaten).

Insbesondere besteht bislang in der Burgenländischen Gemeindevahlordnung seitens des Bürgermeisters die Verpflichtung alle Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeinderäte und Gemeindevorstände (Stadtsenate) unverzüglich der Landesregierung im Wege der Bezirkshauptmannschaften, bei den Freistädten Eisenstadt und Rust unmittelbar der Landesregierung, zu berichten. Auch diese Berichtspflicht soll nun über die Datenbank durch Erfassung der aktuellen Zusammensetzung der Gemeinderäte und Gemeindevorstände (Stadtsenate) abgewickelt werden und nicht mehr per schriftlicher Berichterstattung.

Bislang wurden von den Behörden in Abs. 2 die erforderlichen Daten anhand eigenständiger, individueller Aufstellungen erfasst. Dies ist aufgrund der zentralen Erfassung durch die gegenständliche Datenbank nicht mehr erforderlich (Datenminimierung).

Aufgrund des in Abs. 3 angeführten Berechtigungskonzeptes werden die Zugriffsrechte der einzelnen Behörden, die ausschließlich aus den in Abs. 1 definierten gesetzlichen Aufgaben abgeleitet werden, definiert. Darüber hinaus wird aufgrund des in Abs. 3 angeführten Löschkonzeptes die zentrale Löschung nicht mehr benötigter Daten sichergestellt.

Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/697 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35 (im Folgenden: DSGVO) obliegt den Behörden gemäß Abs. 2 hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Im Sinne des Art 26 DSGVO handelt es sich bei diesen Behörden um gemeinsame Verantwortliche, denen gegenüber betroffene Personen ihre Rechte nach der DSGVO geltend machen können.

Die Verantwortlichen haben organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Dabei handelt es sich um technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 32 DSGVO, die in der Datenschutz-Folgenabschätzung definiert wurden (zB Protokollierung von Zugriffen, Zugangskontrollen durch eine 2-Faktor-Authentifizierung, Zutrittskontrollen, Weitergabekontrollen und Eingabekontrollen). Veränderungen und Löschungen von Daten werden durch die Protokollierung der Server-Logfiles erfasst und dokumentiert. Unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei der elektronischen Übertragung von Daten wird durch SSL-Verschlüsselung verhindert.

Die Verarbeitungszwecke der erfassten Daten beschränken sich auf die gesetzlichen Aufgaben der Behörden gemäß Abs. 2. Ebenso verhält es sich mit den Zugriffsrechten. Es werden von den einzelnen nur jene Daten erfasst, die für die in Abs. 1 gesetzlich definierten Aufgabenbereiche erforderlich sind. So werden Bankverbindungsdaten nur von den Mitgliedern der Wahlbehörden samt den Vertrauenspersonen erfasst, um die in § 15a GemWO 1992 normierte Aufwandsentschädigung ausbezahlen zu können.

Die von der Datenverarbeitung betroffene Datenkategorien werden in Abs. 5 abschließend angeführt, darunter auch die Identifikationsnummer. Darunter ist die eindeutige Kennzeichnung eines Datensatzes zu verstehen. Die Identifikationsnummer wird vergeben um sicherzustellen, dass jeder Datensatz ohne Verwechslungen oder Duplikaten existiert.

Die in Abs. 6 Z 7 angeführten externen Übermittlungsempfänger haben keine Zugriffsrechte auf die in der Datenbank erfassten Daten. Ihre Anfragen werden mittels Auswertungen, die anhand der erfassten Daten erstellt werden, schriftlich beantwortet. Die in Abs. 6 Z 1 bis 6 angeführten Empfänger erhalten die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für sie bestimmten Daten über die Datenbank. Diese Rechte werden im Berechtigungskonzept einzeln für jeden Übermittlungsempfänger definiert. Nicht jeder Übermittlungsempfänger erlangt daher Kenntnis über alle verarbeiteten Daten. So erfolgt -wie bereits ausgeführt - die Meldung über die Änderung der Gemeindeorgane über die Bezirksverwaltungsbehörden an die Landesregierung über die Datenbank. Diese beiden Behörden nehmen als Übermittlungsempfänger Einsicht in diese Daten.

Überdies wird eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung normiert, in der die technische Umsetzung sowie die Vorgehensweise im Falle eines Ausfalls der Datenbank festgelegt wird.

Abschließend werden die Löschfristen - entsprechend der Datenkategorie - festgelegt.

Zu Z 74 (§ 104b):

Die von den Gemeinden zu tragenden Kosten des Wahlverfahrens, die durch das Land vorfinanziert werden, werden den Gemeinden von den Ertragsanteilen abgezogen.

Zu Z 75 (§ 107):

Diese Bestimmung erläutert die sprachliche Gleichbehandlung.

Zu Z 76 (§ 110 Abs. 13):

Das Inkrafttreten der Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes wird geregelt.

Zu Z 77:

Die Anlagen 1 (Wählerverzeichnis) und 2 (Besonderes Verzeichnis) werden adaptiert, da die Berücksichtigung der Geschlechtlichkeit entfällt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 5):

Es entfällt, analog zu § 42 Abs. 3 NRWO die Möglichkeit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der geleisteten eigenhändigen Unterschrift. Wegen des Erfordernisses des persönlichen Erscheinens eines Antragstellers bei der Gemeinde auch die Möglichkeit der notariellen und gerichtlichen Beglaubigung der Unterschrift auf Antragslisten als „totes Recht“ bezeichnet werden.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 2 und § 11a Abs. 4):

Entsprechend der Anmerkung des Verfassungsgerichtshofes wird richtiggestellt, dass bei mangelnden formellen Voraussetzungen eines Antrages dieser vom Gemeinderat nicht abzuweisen, sondern zurückzuweisen ist.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 1):

Es entfällt die verpflichtende Auflage der Stimmliste an Samstagen.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 2):

Es erfolgt eine Richtigstellung der Diktion.

Zu Z 6 (§ 18 Abs. 1):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 7 (§ 23 Abs. 1):

Aufgrund der Gleichstellung der Vertrauenspersonen mit den übrigen Mitgliedern der Wahlbehörde hat eine diesbezügliche Ergänzung in Abs. 1 zu erfolgen. Davon zu unterscheiden sind die bereits in Abs. 1 angeführten Vertrauenspersonen gemäß § 38, deren Funktion jener von Wahlzeugen in der Gemeindevahlordnung 1992 entspricht.

Zu Z 8 (§ 23 Abs. 4):

Die Bestimmung entspricht § 52 Abs. 6 NRWO. Unter Berücksichtigung des § 6 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sollen alle Wahllokale für Menschen mit Behinderung barrierefrei sein. Das bedeutet auch, dass für blinde und schwer sehbehinderte Personen geeignete Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen vorzusehen sind. Die Umsetzungsfrist endet mit spätestens 1. Jänner 2028. Mit Inkrafttreten des Gesetzes hat aber bereits zumindest ein Wahllokal, in jedem Gebäude in dem Wahllokal eingerichtet sind, barrierefrei erreichbar zu sein. Auch hier ist § 6 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes zu beachten. Das bedeutet, dass die umgesetzten Maßnahmen zur Barrierefreiheit auch anhand der Dauer der Umsetzungsfrist zu beurteilen ist.

Zu Z 9 (§ 24 Abs. 4):

Die Bestimmung erläutert die Barrierefreiheit von Abstimmungszellen. Festzuhalten ist, dass die Barrierefreiheit einer Wahlzelle auch nur im Anlassfall durch kurzfristige, schnelle Umgestaltung der Wahlzelle erfolgen kann.

Zu Z 10 (§ 27 Abs. 2):

vgl. dazu Z 7 Weiters wird nun neu die Diktion „Hilfskräfte“ anstatt „Hilfsorgane“ verwendet.

Zu Z 11 (§ 27 Abs. 4):

Diese Bestimmung wurde an § 62 Abs. 4 NRWO angegliedert und ermöglicht dem Wahlleiter Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Abstimmungslokal zur Umsetzung seiner Anordnungen beizuziehen zB bei strafrechtlich relevanten Verhalten wahlberechtigter Personen bzw. in Zusammenhang mit dem Sicherheitspolizeigesetz.

Zu Z 12 (§ 28 Abs. 3):

vgl. dazu Z 7. Weiters wird nun neu die Diktion „Hilfskräfte“ anstatt „Hilfsorgane“ verwendet.

Zu Z 13 (§ 29 Abs. 1), Z 14 (§ 29 Abs. 3) und Z 15 (§ 29 Abs. 4):

Stimmberechtigte Personen, die entsprechend der gesetzlichen Vorgabe dazu berechtigt sind, sich beim Abstimmungsvorgang von einer Geleitperson helfen zu lassen, wählen diese selbst und bestätigen dies gegenüber dem Wahlleiter. Ein Beschluss der Wahlbehörde ist nicht mehr erforderlich. Die Stimmabgabe mit einer Geleitperson ist aber in der Niederschrift der Wahlbehörde festzuhalten. Vertretungshandlungen anderer Personen für die stimmberechtigte Person sind nicht zulässig.

Zu Z 16 (§ 30 Abs. 4 zweiter Satz):

vergl. Z 7

Zu Z 17 (§ 30 Abs. 8):

Es erfolgt zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Verankerung der möglichen Verwendung des elektronischen Abstimmungsverzeichnisses eine gesetzliche Legitimation dieser Art des Abstimmungsverzeichnisses auch an dieser Stelle. Weiters wird nun neu die Diktion „Hilfskräfte“ anstatt „Hilfsorgane“ verwendet.

Zu Z 18 (§ 35 Abs. 1):

vergl. Z 7

Zu Z 19 (§ 35 Abs. 4):

Entsprechend der Gemeindegewahlordnung 1992 sind auch gültige Stimmzettel, die einem Beschluss der Wahlbehörde zugeführt wurden, zu nummerieren.

Zu Z 20 (§ 36 Abs. 1 lit. b und c):

vergl. Z 7

Zu Z 21 (§ 37 Abs. 3 lit b und c):

vergl. Z 7

Zu Z 22 (§ 53 Abs. 5):

Es entfällt, analog zu § 42 Abs. 3 NRW, die Möglichkeit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der geleisteten eigenhändigen Unterschrift. Wegen des Erfordernisses des persönlichen Erscheinens eines Antragstellers bei der Gemeinde kann auch die Möglichkeit der notariellen und gerichtlichen Beglaubigung der Unterschrift auf Antragslisten als „totes Recht“ bezeichnet werden.

Zu Z 23 (§ 54 Abs. 5 und § 54a Abs. 5):

Entsprechend der Anmerkung des Verfassungsgerichtshofes wird richtiggestellt, dass bei mangelnden formellen Voraussetzungen eines Antrages dieser vom Gemeinderat zurückzuweisen ist.

Zu Z 24 (§ 55 Abs. 1):

Es erfolgt eine sprachliche Richtigstellung.

Zu Z 25 (§ 65a):

Diese Bestimmung regelt die sprachliche Gleichbehandlung.

Zu Z 26 (§ 68 Abs. 5):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 27 (Anlagen 2, 4 und 6):

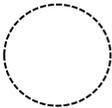
Die Anlage 2 wird entsprechend dem Entfall der Möglichkeit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschrift auf der Bestätigung angepasst. Die Aufdrucke der Stimmkarte (Anlage 4) werden geändert und das Layout entsprechend der Vorgaben in der NRW verändert. Die Anlage 6 (Stimmliste) wird adaptiert, indem die Berücksichtigung der Geschlechtlichkeit entfällt.

Raum für
Barcode oder
QR-Code

Volksbefragung
XXXX

STIMMKARTE

Fortlaufende Zahl in der Stimmliste	Vorname, Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer	

Bezirk		Abstimmungssprengel	
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)	Amts-Stampiglie oder Bildmarke 	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in der Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Stimmkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur

Feld für die Unterschrift – eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)

<p>Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie erklären, dass Sie den Stimmzettel selbst ausgefüllt haben. Es hat Sie niemand dabei beobachtet oder beeinflusst. Sie haben selbst entschieden, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen</p>	
--	--

Nähere Informationen siehe Beiblatt

**STIMMKARTE
FÜR DIE VOLKSBEFRAGUNG**

Gemeinde

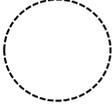
Anlage 2, Rückseite

Raum für
Barcode oder
QR-Code

Volksabstimmung
XXXX

STIMMKARTE

Fortlaufende Zahl in der Stimmliste	Vorname, Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer	

Bezirk		Abstimmungssprengel	
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)	Amts-Stampiglie oder Bildmarke 	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in der Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Stimmkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur

Feld für die Unterschrift – eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)

<p>Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie erklären, dass Sie den Stimmzettel selbst ausgefüllt haben. Es hat Sie niemand dabei beobachtet oder beeinflusst. Sie haben selbst entschieden, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen</p>	
--	--

Nähere Informationen siehe Beiblatt

**STIMMKARTE
FÜR DIE VOLKSABSTIMMUNG**

Gemeinde

Anlage 4, Rückseite

